



HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2023

Zweiter Bericht

Vorsitzender des Opferfondsbeirats

Tätigkeit in der 20. Wahlperiode – Berichtszeitraum 2022/2023

Vor dem Hintergrund des rechtsterroristischen Anschlags von Hanau und des Mordes an Dr. Walter Lübcke sowie der Amokfahrt in Volkmarsen hat der Hessische Landtag am 8. Juli 2021 beschlossen, einen Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen (Opferfonds) und einen Opferfondsbeirat einzurichten (Drucks. 20/6102). Ziel dieses Fonds ist es, dass Opfer von Gewalt schnell und unbürokratisch Hilfe erhalten.

Der Beirat des Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen legt gem. § 1 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Berichtszeitraum des zweiten Berichts ist der Zeitraum Ende November 2022 bis Ende November 2023.

Das Gremium setzt sich aus elf Mitgliedern – drei Frauen und acht Männern – zusammen; der Opferfonds konstituierte sich am 11. November 2021. In der Besetzung gab es im Jahr 2023 zwei Wechsel. Im Januar 2023 schied Herr Abg. Stefan Müller (Heidenrod) aus dem Gremium aus und Herr Abg. Thomas Schäfer (Maintal) wurde als Mitglied nachbenannt. Mit Ablauf des 31. Mai legte Herr Jörn Dulige seine Tätigkeit im Beirat nieder und für ihn folgte Herr Dr. Martin Mencke, Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen, nach.

Der Opferfonds ist mit 2.000.000 Euro jährlich ausgestattet. Im Berichtszeitraum wurden 322.500 Euro bewilligt.

Grundsätzlich erhalten die Opfer oder die Angehörigen der Opfer auf Antrag die Leistungen als freiwillige Soforthilfe des Staates aus Billigkeit (§ 53 LHO), ohne dass ein Rechtsanspruch hierauf besteht. Die Unterstützungsleistungen aus dem Hessischen Opferfonds werden nicht auf andere staatliche Unterstützungsleistungen oder Leistungen aus dem Opferentschädigungsgesetz angerechnet.

Die Richtlinien für die Vergabe von Unterstützungsleistungen dienen als Richtschnur und Rechtsgrundlage für alle Entscheidungen des Gremiums. Diese wurden seit deren Inkraftsetzung dreimal geändert und angepasst. Im Februar 2023 wurde ein Mindestbetrag in Höhe von 5.000 Euro in die Richtlinien (§ 3 Abs. 1 S. 2) aufgenommen. Der Regelbetrag beläuft sich weiter auf 10.000 Euro. Dies diente der Klarstellung und der Unterstützung der Beiratsmitglieder bei der Abwägung ihrer Entscheidungen. So war die Hürde des Regelbetrags im Vergleich zu eher geringen Verletzungen zu hoch. Daher war der einstimmige Plenarbeschluss am 18. Januar 2023, der diese Anpassung des Einsetzungsbeschlusses hinsichtlich dieses Mindestbetrags gestattete, sehr hilfreich für die Arbeit des Beirats, um bei weniger schwerwiegenden Verletzungen doch eine positive Entscheidung treffen zu können.

Mit der Änderung des Haushaltsgesetzes des Haushalts 2023/2024 fallen nun auch Opfer eines Attentats oder Terroranschlags, der in Deutschland außerhalb Hessens begangen wurde unter die Richtlinien, insofern diese ihren ständigen Wohnsitz in Hessen haben (§ 2 Abs. 1 der Richtlinien). Dadurch wurde die im Oktober 2022 erfolgte Änderung der Richtlinien hinsichtlich des erweiterten Opferkreises aufgrund des Attentats in Berlin auf die Schulklasse aus Bad Arolsen legitimiert. Damit konnten dann in 2023 die Auszahlungen an die Opfer und die Angehörigen dieses Attentats erfolgen.

Im Berichtszeitraum hat sich das Gremium in vier Sitzungen mit den eingegangenen 19 Anträgen befasst und darüber entschieden. Im November 2022, also im vorherigen Berichtszeitraum, wurden für den Anschlag in Berlin/Bad Arolsen bereits 250.000 Euro beschlossen, welche im Januar 2023 ausgezahlt wurden. Insgesamt wurden Stand November im Jahr 2023 322.500 Euro ausbezahlt.

Die meisten der bisher eingegangenen Anträge lassen sich weiterhin den Anschlägen in Hanau, Volkmarsen und Berlin/Bad Arolsen zuordnen. 14 Anträge mussten abgelehnt werden, da die Gewalttaten nicht unter den Richtlinien zu fassen waren oder die Opfereigenschaft nicht belegt wurde.

Für den Beirat galt es im Berichtszeitraum vor allem, die Entscheidungslinien zu schärfen und zu verstetigen. Dies gilt etwa bei der Ablehnung von Anträgen von reinen Augenzeugen, die nach der Auslegung des Beirats nicht unter den unmittelbaren Opferbegriff fallen, wenn sie sonst keine Beeinträchtigungen erlitten haben. Ebenso bedarf die Auslegung des Merkmals der landesweiten Bedeutung einer weiteren Nachjustierung.

Neben der Arbeit an den Anträgen und Anpassungen der Richtlinien steht der Beirat bzw. die Geschäftsstelle im regelmäßigen Austausch mit der Landesopferbeauftragten, ihrem Büro und dem Bundesamt für Justiz. Es wurden Anfragen aus anderen Bundesländern beantwortet, die sich ebenfalls mit der Einrichtung eines Opferfonds und eines Beirats beschäftigen. Außerdem findet eine verstärkte bundesweite Vernetzung auf Initiative des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat statt, bei der es um die Besprechung und Fortentwicklung des Nationalen Gedenktages für die Opfer terroristischer Gewalt jedes Jahr am 11. März und andere übergreifende Themen geht.

Die Arbeit im Opferfondsbeirat verläuft gut und konstruktiv. Angesichts oft menschlich schwieriger Schicksale wird in der Sache gerungen, die Entscheidungen werden jedoch zum weit überwiegenden Teil in großer Einigkeit und im Einvernehmen getroffen. Unterstützt wird der Beirat durch eine Geschäftsstelle, die bei der Kanzlei des Landtages beim Bereich Petitionen angesiedelt ist. Da dies der letzte Bericht in der 20. Legislaturperiode ist, bedankt sich der Beiratsvorsitzende ausdrücklich bei allen Beiratsmitgliedern und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und das Engagement.

Wiesbaden, 6. Dezember 2023

Peter v. Unruh
Vorsitzender des Opferfondsbeirats